

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

17. April 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald	50
2.	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	50
3.	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; hier: Aufhebung der Sperrmaßnahmen	51
4.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen	52/53
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels	54/55
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach	56/57
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2019 (vom 01.01.2019 – 31.12.2019)	58/59
8.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf	59/60
9.	Nachruf	61

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald

Gemäß Art. 21 Abs. 2 KommzG wird auf die Veröffentlichung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30.01.2019 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 3 vom 01.03.2019 hingewiesen.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.02.2019 den geprüften Jahresabschluss 2017 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von 31.450.046,12 € und einem Jahresverlust von 449.817,71 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 867.094,96 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 417.277,25 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2017 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling/ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft.

...

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 21.06.2018
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2017 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 11.03.2019

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
gez.

Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender, Landrat

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
hier: Aufhebung der Sperrmaßnahmen**

**Zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.04.2018
AZ: 31 – 5651.14 -**

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.04.2018 Az: 31-5651.14 wurden die Gebiete im Umkreis von ca. 3 Kilometer vom Ausbruchsort der amerikanischen Faulbrut in Salzburg, 84088 Neufahrn/Ndb. zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk umfasste von der Markt-Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Ortschaften und Ortsteile sowie Wald- und Flurlagebereiche:

- Neuburg, Pisat, Wagen sonn, Waldhof, und Winkl sowie
- Brunnelfeld, Bründlberggraben, Neufahrner Feld (Kiesabbau), Oberlindharter Eichel, Raintal. Streitbergholz und Wagen sonner Leite.

Nach Mitteilung des Sachgebiets Veterinärwesen des Landratsamtes Straubing-Bogen ist die Amerikanische Faulbrut lt. amtstierärztlichen Untersuchungen in o.a. Sperrbezirken erloschen.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 16.04.2018 mit den darin angeordneten Schutzmaßnahmen wird daher nach § 12 Abs. 3 Bienen-seuchen-Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Straubing, 02.04.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

A u m e r
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I.

Haushaltssatzung

des **Hauptschulverbandes 94342 Straßkirchen**, Landkreis Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **768.316,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.166,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

§ 4

Absatz 1: Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2019** auf **241.935,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2018** auf **127** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.905,00 €** festgesetzt.

Gemeinde Straßkirchen 55 Schüler =	104.775,00 €
Gemeinde Irlbach 18 Schüler =	34.290,00 €
Gemeinde Oberschneiding 54 Schüler =	102.870,00 €

Absatz 2: Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Straßkirchen, 12.03.2019

Hauptschulverband Straßkirchen

(Siegel)

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

15.03.2019

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Ascha-Falkenfels folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 337.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf 254.400,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 festgesetzt auf 85 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.992,9412 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mitterfels, 01.04.2019
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 01.04.2019
Schulverband Ascha - Falkenfels

Zirngibl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Mitterfels-Haselbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach Landkreis Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2019

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.076.000,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf 404.000,-- € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 festgesetzt auf 198 Verbandsschüler.
6. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.040,40404 €.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mitterfels, 01.04.2019
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels, Burgstr. 1, Mitterfels innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mitterfels, 01.04.2019
Schulverband Mitterfels-Haselbach

Stenzel
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Mallersdorf für das Wirtschaftsjahr 2019 (vom 01.01.2019 – 31.12.2019)

I.

Aufgrund der §§ 23 ff. der Verbandssatzung sowie Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.758.626,00 €
in den Aufwendungen mit	3.670.100,00 €
Der Vermögensplan beinhaltet	
die Anlagenzugänge von	1.991.000,00 €
die Finanzierung über empfangene Ertragszuschüsse von	600.000,00 €
die Fremdfinanzierung von	0,00 €
die Eigenfinanzierung von	1.391.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, 17.01.2019

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 enthält nach Art. 67 und 71 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt gemäß Art. 40 Komm ZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Mallersdorf in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Ettersdorf 3, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen ist die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Wasserzweckverbandes zur Einsicht bereit (Art. 40 Komm ZG, § 4 BekV).

Mallersdorf, 17.01.2019

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Schulverbandes Hunderdorf

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 964.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.600,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf 526.700,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 festgesetzt auf 113 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 4.661,06 €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 90.000,00 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Hunderdorf, den 03.04.2019

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der VG-Hunderdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hunderdorf, 04.04.2019

gez. Gstettenbauer
Schulverbandsvorsitzender

N a c h r u f

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die Beschäftigten des **Kreisbauhofes** trauern um



Herrn Hermann Unger

Hermann Unger war von 1970 bis zum Renteneintritt im Jahr 1998 beim Landkreis Straubing-Bogen als Straßenwärter am Kreisbauhof Ittling beschäftigt. Große Einsatzbereitschaft und Tatkraft zeichneten ihn während seiner langjährigen Tätigkeit am Kreisbauhof stets aus. Mit seiner Kameradschaft und Hilfsbereitschaft sowie aufgrund seines aufgeschlossenen und lebensfrohen Wesens war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender